

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

Gemeinderatssitzung am 18. Oktober 2022

TOP: 5 Änderung der „Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“
Ergänzung der Bergstraße 5

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: Kalkulation (nichtöffentlich)

Az.: 108.53 - Du

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen. Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 18. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird geändert und hat somit folgenden neuen Wortlaut:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.*
- (2) *Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 7,55 €.*
- (3) *Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat*

- für die Unterkunft Lindenstr. 44: 46,02 €
- für die Unterkunft Bahnhofstr. 30: 37,29 €
- für die Unterkunft Ermsstraße 16: 29,20 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 12: 87,33 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 19: 28,67 €
- für die Unterkunft Neckartenzlinger Str. 44: 68,70 €
- für die Unterkunft Nürtinger Str. 11: 45,00 €
- für die Unterkunft Metzinger Str. 4: 42,54 €
- für die Unterkunft Bergstr. 20: 42,54 €
- für die Unterkunft Bergstraße 5: 88,89 €

(4) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Die Satzung tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Sachstand:

Aufgrund der Neuvermietung der Bergstraße 5 in Kleinbettlingen für Geflüchtete aus der Ukraine, muss die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ dahingehend ergänzt werden.

In seiner Sitzung am 26. April 2022 hat der Gemeinderat die Änderung der neu kalkulierten Benutzungsgebühr für alle Unterkünfte in Höhe von 7,55 Euro je m² und Kalendermonat sowie der Betriebskostenpauschalen je Unterkunft beschlossen. Um auch eine Betriebskostenpauschale bei der Bergstraße 5 ansetzen zu können, wird unter § 13 Abs. 3 der o.g. Satzung die Bergstraße 5 mit einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 88,89 Euro je Person und Kalendermonat ergänzt.

Die Kosten für elektrischen Strom werden über die Gemeinde abgerechnet. Es wird ein Stromabschlag in Höhe von 25,- €/Monat erhoben; in der Regel wird dann nach Personenzahl abgerechnet.

Die tatsächlichen Verbrauchskosten können nicht wirklich eingeschätzt werden. Daher wurden vergleichbare Wohnsituationen mit derselben Heizvorrichtung und Personenanzahl als Vergleich herangezogen. Nach einem Jahr, wenn die Abrechnungen vorliegen, erfolgt eine Neukalkulation.

Bempflingen, 04.10.2022

Bürgermeisteramt

Gesehen:

Michelle Duppe

Bernd Welser
Bürgermeister